



Tarifarbeit und Neueinstellungen

Von Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Ich habe lange darüber nachgedacht, mit welchem Thema ich diesen Kommentar für den Monat Oktober beginne. Es gibt ein Thema, das sehr naheliegend ist, und doch möchte ich mit einem anderen für mich sehr wichtigen und auch etwas emotionalen Thema starten.

Mich erreichen in letzter Zeit verstärkt Anfragen, die sich um das Thema Tarifabschlüsse drehen. Im ersten Moment erzeugten diese Anfragen in meinem Kopf nur Fragezeichen. Wir haben zurzeit keinen Tarifabschluss, der durch uns diskutiert werden müsste, und die nächste Tarifaufeinandersetzung für unsere Mitglieder und alle Beschäftigten in Polizei und Justizvollzug ist noch ein paar Monate entfernt. Mir ist aber eins klar geworden, nicht wenige Beamten unter uns haben kein wirkliches Gefühl dafür oder Wissen darüber, wann, wie, was, wo Tarifabschlüsse entstehen oder wirken. Es ist mir sehr wichtig, hier zu versuchen etwas aufzuklären.

Der Freistaat Thüringen ist Mitglied in der TdL, das steht für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Dass Thüringen dort Mitglied ist, ist per se hervorragend, denn wie mies es für die Beschäftigten eines Landes laufen kann, wenn ein Bundesland dort nicht Mitglied ist, wissen unsere hessischen Kollegen nur zu gut. Die TdL verhandelt mit den Gewerkschaften als Tarifpartner über Änderungen im TV-L, dem Tarifvertrag der Länder. Dies ge-

schieht aktuell in einem Rhythmus von zwei Jahren. Dieser Zeitraum ergibt sich schlicht aus der verhandelten Laufzeit der jeweils aktuellsten Version des TV-L. Damit ergibt sich für uns, dass die GdP Ende 2018, Anfang 2019 gemeinsam mit den anderen „ÖD-Gewerkschaften“ des DGB unter der Verhandlungsleitung von ver.di mit unseren Arbeitgebern um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen unserer Beschäftigten ringen wird.

Was wir als Beamte aber niemals vergessen dürfen, ist die Tatsache, dass in diesen Verhandlungen Verbesserungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes gesucht werden. Also zumindest vonseiten der Gewerkschaften wird nach Verbesserungen gesucht. Für die GdP Thüringen heißt es dann, die Anwendung dieser Verbesserungen für die Beamten der Thüringer Polizei und des Thüringer Justizvollzuges mit den Verantwortlichen Ministern/-innen in Thüringen zu verhandeln. Wie gut der Abschluss ist, den wir hier in Thüringen verhandeln können, hängt von uns allen ab. Deswegen ist es Auftrag für uns alle, Beamte, aus Vollzug und Verwaltung und natürlich Tarifbeschäftigte, für ein möglichst gutes Ergebnis zu kämpfen. Dazu gehören bei Demonstrationen für einen guten Tarifabschluss die Hundertschaften, die Einsatzzüge, einfach alle Kollegen/-innen mal nicht an die Seite der Demo, sondern mitten rein.

Es geht um euch! Also auf geht's, unterstützt unsere Kollegen/-innen aus dem Bereich der Tarifbeschäftigten, denn sie unterstützen euch mit ihrem Kampf! Wir werden euch informieren, wann wir eure Unterstützung für einen starken, guten Tarifabschluss auf der Straße brauchen.

Ein völlig anderes Thema treibt mich gerade um, wenn ihr diese Ausgabe der Deutschen Polizei in den Händen haltet. Wir werden am 1. Oktober 260 Anwärter/-innen für den Polizeivollzugsdienst begrüßt haben. 50 Polizeikommissarsanwärter/-innen und 210 Polizeimeisteranwärter/-innen starte-

ten in einen neuen Lebensabschnitt. Wir werden versuchen, möglichst vielen unserer neuen Kollegen/-innen deutlich zu machen, dass die GdP Thüringen die Berufsvertretung ist, die für die Interessen jedes Einzelnen professionell und unnachgiebig kämpfen wird. So wie ihr das von eurer GdP gewohnt seid. Die Art und Weise, wie wir die GdP in Meinungen präsentieren dürfen, haben wir der Solidarität jedes Mitgliedes unserer Organisation zu verdanken und dafür möchte ich heute Danke sagen.

Wir haben es noch nicht geschafft, dass Kollegen/-innen, die ihren Auftrag einfach erfüllen, auch nach einer angemessenen Zeit eine Beförderung erfahren dürfen, wir haben es auch noch nicht geschafft, dass die Ungerechtigkeit bei der Erteilung einer Wechselschichtzulage beseitigt wurden. Das sind zwei Punkte, die uns aktuell intensiv beschäftigen. Die Ungerechtigkeiten bei Beförderungen und in der Erschwerniszulagenverordnung können wir aber nur beseitigen, wenn wir stark sind, und die Stärke einer Gewerkschaft definiert sich beinahe ausschließlich über die Anzahl ihrer Mitglieder, die solidarisch zueinander stehen.

Was wir geschafft haben, ist eine, wenn auch späte, Steigerung der Einstellungszahlen im Polizeivollzugsdienst. Mit allen Konsequenzen, die das für die Beschäftigten in Meinungen hat. Aber auch in der Frage „Wie viele Lehrende braucht es eigentlich bei einer Steigerung der Einstellungszahlen, wie wir sie gerade erleben dürfen?“ wird die GdP einfach nicht lockerlassen, nicht leiser werden. Ich möchte die letzten Zeilen in diesem Monat nutzen, um alle neuen Kollegen/-innen herzlich willkommen zu heißen in der Thüringer Polizei. Allen, die sich für eine Mitgliedschaft in der GdP entschieden haben, möchte ich sagen: „Danke für Euer Vertrauen. Ihr tut uns gut und seid unsere Zukunft in Polizei und Gewerkschaft.“

Bis zum nächsten Monat, Euer Kai



Erste-Hilfe-Rucksack für Einsatzzug

Die GdP-Kreisgruppe Nordthüringen unterstützt auch Kolleginnen und Kollegen sehr gern, die über ihren täglichen Dienst hinaus ehrenamtlich engagiert sind und dem Dienstherrn ihr Wissen und Können zur Verfügung stellen.

So kann der Einsatzzug der Landespolizeiinspektion Nordhausen mit Polizeimeister Jan Hendrik Reinhold auf einen erfahrenen Kollegen zurückgreifen, der eine Ausbildung als Rettungssanitäter genossen hat. Um der Einheit vollumfänglich zur Verfügung zu stehen, brauchte Jan Hendrik Reinhold jedoch neben dem Equipment einen einsatzfähigen Erste-Hilfe-Rucksack.

Mit der Idee, etwas Gutes zu tun und der Einheit Einsatzzug zu helfen, kam der Zugführer Mathias Hofmann auf die GdP-Kreisgruppe Nordthüringen zu und bat um Unterstützung. Was der Dienstherr so bis jetzt nicht vorgesehen hatte, das vorhandene Potenzial zu nutzen, konnte nun von der Kreisgruppe initiiert werden. Zukünftig wird der Einsatzzug der LPI Nordhausen mit einem erfahrenen Kollegen und entspre-

chendem Equipment zu allen Einsätzen reisen.

Beschafft wurde ein Notfallrucksack AeroCase Pro 1 R PL1C. Vielseitige Einsatzmöglichkeiten, hohe Funktionalität und die hochwertige Verarbeitung machen den Pro 1R PL1C zum perfekten Standard-Notfallrucksack für den professionellen Einsatz. Der Innenraum besticht durch seine Flexibilität und individuellen Organisationsmöglichkeiten. Im dreigeteilten Hauptfach, das durch eine Abdeckklappe verschließbar ist, lassen sich bequem die drei passenden Modultaschen integrieren. In der ausklappbaren Front können die weiteren zwei einklettbaren Modultaschen untergebracht werden. Zusätzlich bieten zwei Seiten-

und zwei Fronttaschen Stauraum für umfangreiche medizinische Ausstattungen. Fünf Reflexstreifen gewährleisten eine rundum gute Sichtbarkeit. Extra breite und gepolsterte Schultertragegurte mit Brust- und Hüftgurt garantieren den sicheren und komfortablen Sitz des Rucksacks.

So ausgestattet wird Kollege Reinhold sicher bald die Möglichkeit haben, im täglichen Dienst Bürgern und Kollegen zu helfen und vielleicht sogar Leben zu retten. Dafür ist ein mittlerer zweistelliger Geldbetrag sicherlich gut angelegt. Die Kreisgruppe wünscht Jan Hendrik Reinhold viel Erfolg mit seiner neuen Ausrüstung.

Daniel Braun



Jan Hendrik Reinhold mit dem neuen Rucksack

Foto: KG NTH



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

Geschäftsstelle:
Auenstraße 38 a
99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion:
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
Telefon: (01520) 8862464
E-Mail: edgar.grosse@gdp.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 40
vom 1. Januar 2018

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0949-2828



LANDESVORSTAND

Einsatzbetreuung und Rechtsschutz

Erfurt (lv) – Am 30. August 2018 traf sich der Landesbezirksvorstand zur ersten Sitzung nach dem Landesdelegiertentag. Beraten wurden aktuelle und künftige Aufgaben. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Mitgliederengewinnung und -betreuung.

Landesvorsitzender Kai Christ informierte zunächst sehr umfangreich über die Tätigkeit des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes in den zurückliegenden Wochen und Monaten. Neben der Nachbereitung des Landesdelegiertentages und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des neugewählten geschäftsführenden Landesvorstandes sowie organisatorischer Änderungen in der Geschäftsstelle der GdP, lag das Hauptaugenmerk der GdP auf der Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen. Die GdP hat einerseits gute Ergebnisse erzielt und zum Teil ihre Positionen erfolgreich verteidigt, andererseits gab es aber auch Stillstand bzw. Verluste. Die Personalräte in Jena und Saalfeld werden auch die nächsten vier Jahre von Vorsitzenden aus dem Bereich des BDK geführt und in der Landespolizeidirektion bzw. in der API verfügt die GdP derzeit ebenfalls nicht über die Mehrheit der Sitze. Der Landesvorstand nahm einen Vorschlag an, wonach die Gründe für das unterschiedliche Abschneiden in den einzelnen Personalräten analysiert werden und zu entsprechenden Änderungen in der Arbeit der GdP-Personalräte führen sollen. Einig war sich der Landesvorstand darüber, dass Personalratswahlen für die GdP kein Selbstläufer sind, dass die Beschäftigten zu Recht Kompetenz von GdP-Personalräten erwarten und dass auch der Präsentation des eigenen Angebots wesentlich mehr Bedeutung zukommt.

Intensiv wurde die Einsatzbetreuung durch die GdP Thüringen diskutiert. Eine ganze Reihe von Großveranstaltungen und als Versammlungen getarnte Rechts-Rock-Konzerte haben in den vergangenen Wochen und Monaten zu entsprechenden polizeilichen Einsätzen geführt und weitere solche Veranstaltungen sind zu erwarten. Die Erfahrungen zeigen, dass die GdP-Einsatzbetreuung von den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten aus Thüringen, aus anderen Bundeslän-

dern und von der Bundespolizei sehr positiv aufgenommen werden. Auch die Art und Weise der Einsatzbetreuung hat zurückliegend sehr viel Lob von den Einsatzkräften und auch von den jeweiligen Einsatzleitungen erfahren. Der Landesvorstand der GdP hält deshalb auch weiterhin an der Einsatzbetreuung fest und wird mit der Unterstützung der Kreisgruppen auch zukünftig die sozialen und innerdienstlichen Belange der Beschäftigten bei Einsätzen vertreten. Dabei ist es auch hinnehmbar, dass nicht oder anders gewerkschaftlich organisierte Kolleginnen und Kollegen im Einzelfall von der Einsatzbetreuung der GdP profitieren.

„Obwohl die Entwicklung der Mitgliederzahl der GdP Thüringen insgesamt positiv ist, gelingt es uns nicht immer, die Mitglieder auch in der GdP zu halten“, stellte Landesvorsitzender Kai Christ fest. Nicht in jedem Falle sei nachvollziehbar, warum Kolleginnen und Kollegen sich nicht mehr in der GdP organisieren wollen. Ein Austritt aus der GdP müsse nicht begründet werden und häufig verweigerten die Aus tretenden sogar ein Gespräch über ihre Austrittsgründe. Manche Gründe seien dabei offensichtlich auch vorge-schoben. Konkurrenzstreitigkeiten bei Beförderungen und Dienstpostenbesetzungen würden oft genannt. Die GdP gewährt ihren Mitgliedern aber eben Rechtsschutz, wenn sie ein berechtigtes Anliegen glaubhaft machen könnten. Dieses Recht steht den Mitgliedern aber auch zu, wenn der Beklagte ebenfalls GdP-Mitglied ist.

Kai Christ stellte auch fest, dass offensichtlich auch viele Mitglieder den Wechsel vom aktiven Dienst in Rente oder Pension zum Austritt aus der Ge-

werkschaft wählten. Dies sei umso unverständlicher, als Thüringen über eine sehr gut funktionierende Seniorengruppe verfüge, die in allen Kreisgruppen bei den Landespolizeiinspektionen aktiv arbeiten und ständig ein vielfältiges Angebot mit den und für die Senioren organisierten. Das intensive Bemühen um die rentenrechtliche Anerkennung des Verpflegungsgeldes der Volkspolizei zeige, dass sich die GdP nicht nur um die aktiven Polizisten kümmert. Angehende Senioren sollten diese Angebote doch bitte zunächst prüfen, bevor sie sich zu einem Austritt entschließen.

Der Landesvorsitzende informierte gemeinsam mit Katrin Ziegler-Dudek von der Rechtsstelle der GdP Thüringen über den Stand bei Rechtschutzverfahren bei Beleidigungen und bei Schmerzensgeld. Insgesamt sind seit Beginn der Tätigkeit der GdP in diesen Rechtsstreiten im vergangenen Jahr bereits weit mehr als 200 Verfahren bearbeitet worden. Zum Teil hätten die Straftäter die Forderungen der GdP akzeptiert, gezahlt und in diesen Fällen ist die finanzielle Entschädigung auch bereits an die Betroffenen weitergeleitet worden. Ein Teil der Verfahren müsse jedoch von den Gerichten entschieden werden, und die Bearbeitungszeit durch die Gerichte sind durch die GdP nicht zu beeinflussen. Vereinzelt hätten Gerichte die Verfahren jedoch auch wegen Geringfügigkeit eingestellt. In diesen Fällen sei ein weiteres Betreiben der Verfahren in der nächsten Instanz auch wenig Erfolg versprechend. Fazit: Die GdP hat den Rechtsschutz für ihre Mitglieder deutlich erweitert und agiert sehr erfolgreich für ihre Mitglieder.



Landesvorstandssitzung in Erfurt

Foto: Große



Thomas Müller: „Da ist noch Luft nach oben!“

Anhörung zum Personalvertretungsgesetz im Thüringer Landtag

Am 23. August 2018 führte der Innenausschuss des Thüringer Landtages eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Thüringer Landesregierung zur Novellierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes durch. Für die GdP nahm der stellv. Landesvorsitzende Thomas Müller an der Anhörung teil.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass der Landtagsabgeordnete der Partei „Die Linke“, Rainer Kräuter, maßgeblichen Anteil an dem Umstand hat, dass jetzt tatsächlich eine Novelle des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ansteht. Zwar enthält bereits der Koalitionsvertrag der drei gegenwärtige Thüringer Landesregierung tragenden Parteien eine entsprechende Absichtserklärung, die Landesregierung hat jedoch lange Zeit nicht an der Umsetzung dieser Vereinbarung gearbeitet. Rainer Kräuter begann dann im Jahre 2016 durch Ge-

spräche mit den Gewerkschaften, dem Anliegen Nachdruck zu verleihen. Das führte dann im April 2018 tatsächlich auch zur Vorlage eines Gesetzentwurfes durch die Landesregierung. Andernfalls hätte auch die Möglichkeit bestanden, dass eine Fraktion im Thüringer Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf eingereicht hätte. Die Landesregierung war sich aber der „Gefahr“ bewusst, die in einem solchen Vorgehen liegt. Sie hätte dann nur noch begrenzte Einflussmöglichkeiten gehabt, und das mag die Verwaltung ja nun gar nicht.

Die Gewerkschaft der Polizei stellt fest, dass die gewerkschaftliche Kernforderung im vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung nicht berücksichtigt worden ist. Wir empfehlen daher, den vorgelegten Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren nachzubessern, um wirkliche Verbesserungen für die Interessenvertretung der Beschäftigten zu erreichen. Die GdP steht für ein modernes, demokratisches Personalvertretungsrecht ein.

Im Kern fordert die GdP die Mitbestimmung des Personalrats in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, wie sie beispielsweise im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein verankert ist (§ 51 MBG Schl.-H.). Dieses Gesetz ist der Maßstab, an dem die GdP den vorliegenden Gesetzentwurf misst. Das MBG Schl.-H. geht grundsätzlich von einem Entscheidungsrecht der Einigungsstelle aus, welches aus verfassungsrechtlichen Gründen in einigen Fällen eingeschränkt ist. Die §§ 69 bis 77 ThürPersVG sollten deshalb gestrichen und durch die §§ 51 bis 58 MBG Schl.-H. ersetzt werden.

Zum Hintergrund: Schleswig-Holstein hatte Anfang der 90er-Jah-

re die sogenannte Allzuständigkeit des Personalrates gesetzlich verankert. Allzuständigkeit heißt in diesem Zusammenhang eben „Mitbestimmung des Personalrates in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen“. Gegen diese Regelung hatten zahlreiche Bundestagsabgeordnete der CDU vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt, und das Bundesverfassungsgericht hat unter dem Aktenzeichen 2 BvF 1/92 am 24. Mai 1995 den Klägern insoweit recht gegeben, als die Allzuständigkeit des Personalrates nicht schrankenlos gelten könne.

Die Leitsätze dieses Beschlusses lauten:

1. Als Ausübung von Staatsgewalt, die demokratischer Legitimation bedarf, stellt sich jedenfalls alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter dar (BVerfGE 83, 60 <73>). Es kommt nicht darauf an, ob es unmittelbar nach außen wirkt oder nur behördenintern die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben schafft. Will der Gesetzgeber die Beschäftigten an Entscheidungen über innerdienstliche Maßnahmen mit Rücksicht auf deren spezifische Interessen als Dienst- und Arbeitnehmer beteiligen, so sind ihm durch das Erfordernis hinreichender demokratischer Legitimation Grenzen gesetzt.

2. In welcher Art und in welchen Fällen die Mitbestimmung oder eine andere Form der Beteiligung der Personalvertretung verfassungsrechtlich zulässig ist, ist unter Würdigung der Bedeutung der beteiligungspflichtigen Maßnahmen sowohl für die Arbeitssituation der Beschäftigten und deren Dienstverhältnis als auch für die Erfüllung des Amtsauftrags zu bestimmen: Die Mitbestimmung darf sich einerseits nur auf innerdienstliche Maßnahmen erstrecken und nur so weit gehen, als die spezifischen in dem Beschäftigungsverhältnis angelegten Interessen der Angehörigen der Dienststelle sie rechtfertigen (Schutzzweckgrenze). Andererseits verlangt das Demokratieprinzip für die Ausübung von Staatsgewalt bei Entscheidungen von Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrags jedenfalls, dass die Letztentscheidung eines dem Parlament verantwortlichen Verwaltungs-



MdL Rainer Kräuter während der Anhörung

Foto: Fraktion „Die Linke“



PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

trägers gesichert ist (Verantwortungsgrenze).

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat das Mitbestimmungsgesetz entsprechend angepasst und seit mehr als 20 Jahren lebt der öffentliche Dienst in diesem Bundesland nun gut mit dieser verfassungskonformen „Allzuständigkeit“. Deshalb fordert die GdP nun für Thüringen eine vergleichbare Regelung. Der DGB hat sich als Spitzenorganisation in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung diese Forderung zu eigen gemacht.

Der Forderung nach Einführung einer verfassungskonformen „Allzuständigkeit“ tritt die Landesregierung wie folgt entgegen: „Ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen ist gemäß verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht uneingeschränkt zulässig (Grundsatzbeschluss des BVerfG vom 24. 5. 1995, Az.: 2 BvF 1/92). Die Mitbestimmung des Personalrats darf sich nur auf innerdienstliche Maßnahmen erstrecken und nur so weit gehen, als die spezifischen in dem Beschäftigungsverhältnis angelegten Interessen der Angehörigen der Dienststelle sie rechtfertigen. Das Demokratieprinzip verlangt, dass die Letztentscheidung eines dem Parlament verantwortlichen Verwaltungsträgers gesichert sein muss. Welche Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte die Einigungsstelle haben kann, hängt davon ab, in welchem Maße die betreffende Angelegenheit den Amtsauftrag der Dienststelle berührt. Je stärker der Amtsauftrag betroffen ist, desto höher muss die demokratische Legitimation sein und desto geringer sind die Möglichkeiten der Mitbestimmung des Personalrats und die Befugnisse der Einigungsstelle.

Mit dem Gesetzentwurf wurde sich dafür entschieden, dass die Allzuständigkeit keinen Niederschlag im Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften finden soll. An dieser Grundsatzentscheidung wird weiterhin festgehalten.

Eine Einführung der Allzuständigkeit würde aller Voraussicht nach zu Streitigkeiten darüber führen, ob eine nicht genannte, aber seitens der Personalvertretung als beteiligungspflichtig angesehene Maßnahme der Mitbestimmung unterliegt, sodass die Gefahr des Entstehens von Unsicherheiten und Verzögerungen des Verfahrens besteht. Zudem sind Schutz- und Verantwortungsgrenzen nicht mehr klar

Gewerkschaftsforderung benennt, kann nur als Schutzbehauptung verstanden werden. Die Verwaltungspraxis der letzten 20 Jahre in Schleswig-Holstein zeigt, dass diese Befürchtungen unbegründet und die rechtlichen Regelungen entsprechend konkret sind. Warum das in Thüringen nicht so sein soll, das bleibt ein Geheimnis der Landesregierung. Nach Ansicht der GdP fehlt einfach der politische Wille, tatsächlich ein modernes Personalvertretungsgesetz für Thüringen zu schaffen. Stattdessen wird ein wenig Kosmetik am bestehenden Gesetz betrieben, nur nichts verändern, nur keine Experimente.

Neben dieser Grundsatzfrage zur künftigen Gestaltung des Personalvertretungsrechts in Thüringen hat die GdP zu verschiedenen Einzelfragen Stellung genommen, welche die Landesregierung regeln möchte. Das betrifft zum Beispiel die Frage, ob Leiter von Landespolizeiinspektionen oder der Leiter Personal der LPD Mitglied im Bezirkspersonalrat sein können und dann über Angelegenheiten mitbestimmen, die sie selbst initiiert haben. Es geht auch um die Frage, warum die Wahlen zu Personalvertretungen spätestens acht Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstandes erfolgen müssen. Im Polizeibereich werden örtliche, Bezirks- und Hauptpersonalrat gleichzeitig gewählt. Das erfordert einen hohen Koordinierungsaufwand, Schulungsmaßnahmen usw. Die Arbeit der Wahlvorstände würde dadurch unnötig eingengt.

Die Argumente wurden in der Anhörung des Innenausschusses mit umfangreichen Begründungen vorgetragen. Man darf nun gespannt sein, ob die Abgeordneten des Thüringer Landtages nun tatsächlich den Mut haben, ein modernes Personalvertretungsrecht zu schaffen oder ob sie sich mit der von der Landesregierung vorgeschlagenen Kosmetik zufriedengeben und nicht mehr als das regeln, was aufgrund der aktuellen Rechtsprechung oder durch den Verwaltungsvollzug ohnehin geregelt werden muss, um nicht permanent gegen geltendes Recht zu verstoßen.



definiert, was wiederum zu rechtlichen Unsicherheiten führt. Weiterhin ist unklar, welche Stelle letztlich über die Beteiligungspflichtigkeit einer Maßnahme im Fall der Uneinigkeit zwischen Personalvertretung und Dienststelle zu entscheiden hat.“

Der verfassungsrechtliche Teil der Erwiderung der Landesregierung wird von den Gewerkschaften ausdrücklich unterstützt. Es soll ja gerade eine verfassungskonforme Regelung für Thüringen geschaffen werden. Die „Gefahr des Entstehens von Unsicherheiten und Verzögerungen des Verfahrens“, die fehlende Definition von „Schutz- und Verantwortungsgrenzen“ oder Unklarheiten über die Letztentscheidungsbefugnis bei Streitigkeiten, welche die Landesregierung als Ablehnungsgrund für die



Thüringer Polizei nicht diskriminierungsfrei

Von Petra Müller, Hauptschwerbehindertenvertretung der Thüringer Polizei

Menschen mit Behinderung sind am häufigsten von Diskriminierung betroffen. Besonders häufig sind Benachteiligungen im Job verbreitet: Fast die Hälfte der Befragten (48,9 Prozent), die Diskriminierung erlebt haben, berichten von Benachteiligung im Arbeitsleben.

Erschreckend ist auch, dass Menschen mit Behinderung vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich sowie bei Ämtern und Behörden diskriminiert werden – also dort, wo man eigentlich Sensibilität erwarten sollte bzw. dort wo der Staat zuständig ist und Verantwortung trägt. Das sind die zentralen Ergebnisse der umfassenden wissenschaftlichen Erhebung „Diskriminierung in Deutschland“, die die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereits im April 2016 veröffentlichte.

Die Ergebnisse der Umfrage belegen, dass der Diskriminierungsschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für Menschen mit Behinderung dringend verbessert werden muss. Im Bundesteilhabegesetz, welches am 29. Dezember 2016 verkündet wurde und bis 2023 stufenweise in Kraft tritt, geht es dem Gesetzgeber insbesondere um selbstbestimmte Lebensführung für Menschen mit Behinderung und Inklusion am Arbeitsplatz. Ob die neuen Regelungen des Schwerbehindertenrechts im Einzelfall zu Verbesserungen führen, wird die Praxis zeigen.

Der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber hat bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung eine Vorbildrolle, hier tragen Behördenleiter, Personalverantwortliche, Inklusionsbeauftragte, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung gemeinsam für die Belange von behinderten Menschen Verantwortung. Neben der gesetzlichen Verpflichtung hat die Zusammenarbeit auch Vorteile – kompetente Ansprechpartner und die verschiedenen Blickwinkel und Erfahrungen können genutzt werden.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit ist ein viel genutztes Schlagwort, ist schnell in ein Gesetz, eine Inklusions- oder Dienstvereinbarung geschrieben – wird sie in der Praxis immer gelebt? Erfahrungen zeigen leider, dass die

Rechte der Schwerbehindertenvertretung nicht effektiv gesichert sind. Ergebnisse der im Juli 2016 durchgeführten Fragebogenumfrage bei Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen (BdSD) machen deutlich, dass bei 57 Prozent der Befragten die gesetzlichen Unterrichts- und Anhörungsrechte nie oder selten eingehalten werden.

Regelmäßig müssen auch die Schwerbehindertenvertretungen der Thüringer Polizei auf ihre ordnungsgemäße Beteiligung hinweisen: Nach § 178 Abs. 2 SGB IX hat der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Das Unterrichts- und Anhörungsrecht nach dieser Bestimmung soll die Schwerbehindertenvertretung in die Lage versetzen, auf eine sachdienliche Behandlung hinzuwirken, wenn die spezifischen Belange eines Einzelnen oder der behinderten Beschäftigten als Gruppe für die Entscheidung des Arbeitgebers zu beachten sind.

Unterlässt es der Arbeitgeber, die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß zu beteiligen, ist dies nach den aktuellen Rechtsprechungen ein Indiz im Sinne von § 22 AGG, das mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lässt, dass der oder die schwerbehinderte Beschäftigte wegen der Behinderung benachteiligt wurde, und kann zu einem Entschädigungsanspruch von bis zu drei Monatsgehältern führen.

Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „unverzüglich“ bewusst auf eine möglichst frühzeitige Unterrichtung

abgezielt, in einer Phase, wo die jeweilige Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltungs-fähig ist.

Dies hat auch das Verwaltungsgericht Gera in einem Urteil vom 8. Juli 2016 in einem Verfahren zum Verbot der Dienstgeschäfte in Vorbereitung einer zwangsweisen Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand zur ordnungsgemäßen Beteiligung erkannt: „Damit hat der Beklagte dem Kläger einen gesetzlich eingeräumten Vorteil vorenthalten, nämlich die mögliche Begleitung des Verfahrens durch die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Sicherung der gezielten Förderung einer bisher im Beruf benachteiligten Gruppe ...“

„In allen Angelegenheiten“ macht deutlich, dass die Palette der Beteiligung sehr individuell und vielfältig ist, z. B. Umsetzung, Versetzung, Beförderung, Beurteilung, Eingruppierung, Änderung der Arbeitsbedingungen, behinderungsbedingte Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitszeit, berufliche Weiterbildung). Seit dem 30. Dezember 2016 ist jede Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen ohne Beteiligung der SBV unwirksam. Die Beteiligung muss vor dem Zustimmungsantrag beim Integrationsamt erfolgen. Dies hat nun auch das Arbeitsgericht Hagen in seiner Ent-



Bericht zur Diskriminierung in Deutschland



SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

scheidung vom 6. März 2018 (5 Ca 1902/2017) bestätigt.

Die Schwerbehindertenvertretung muss also im Rahmen der Anhörung Gelegenheit haben, mit dem schwerbehinderten Betroffenen zu sprechen und sich umfassend zu informieren. Um der mangelnden Beteiligung vonseiten der Arbeitgeber entgegenzuwirken, empfehlen wir auch den Betroffenen selbst, bei Veränderungen oder geplanten Maßnahmen ihre zuständige Schwerbehindertenvertretung zu informieren. Nur so kann diese ihre Aufgabe der Beratung, Unterstützung und Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung umfassend wahrnehmen.

Gibt die Schwerbehindertenvertretung ihre Stellungnahme ab, ist der Arbeitgeber gehalten zu prüfen, ob die Argumente der Schwerbehindertenvertretung eine andere Beurteilung des Sachverhaltes zulassen. Die eingebrachten Hinweise sind ernsthaft in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. Nach der Prüfung der Stellungnahme ist der Arbeitgeber frei in seiner Entscheidung.

So ist die Landespolizeidirektion Erfurt den Hinweisen der Bezirksschwerbehindertenvertretung 2016 nicht gefolgt, alle schwerbehinderten Bewerber zum Vorstellungsgespräch einzuladen. Eine schwerbehinderte Bewerberin hat dagegen Klage erhoben und vor dem Arbeitsgericht ebenfalls eine Entschädigung von drei Monatsgehältern zuerkannt bekommen.

Die Form der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sichert lediglich die frühzeitige Information und das Recht der Anhörung und ist nicht gleichbedeutend mit der Mitbestimmung und des Vetorechtes des Personalrates. Daher kommt insbesondere dem Personalrat eine wichtige Rolle zu, dessen Aufgabe es auch ist, dafür zu sorgen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen usw. eingehalten werden und die Eingliederung und berufliche Entwicklung von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Leider zeigten auch Beispiele aus dem aktuellen Beurteilungs- und Beförderungsverfahren, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht überall angemessen und rechtmäßig umgesetzt wurden. In Punkt 2.3 der Beurteilungsrichtlinie der Thüringer Polizei ist festgelegt: „Erhebt der schwerbehinderte Beamte Einwendungen in Form einer Gegendarstellung oder eines Wi-



Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes

derspruchs gegen die Beurteilung, ist die Schwerbehindertenvertretung zu informieren und ihr vor einer abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ Leider wurde in einem aktuellen Verfahren die zuständige Schwerbehindertenvertretung an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert, ggf. zum Nachteil der behinderten Kollegin. Die Rechtsfolgen werden gegenwärtig noch geprüft.

Die wenigen Beispiele sollen deutlich machen, dass es bei der Bewusstseinsbildung und der Umsetzung des geltenden Schwerbehindertenrechts auch in der Thüringer Polizei reichlich Handlungsbedarf gibt. Dazu brauchen

wir auch zukünftig aktive und gestärkte Schwerbehindertenvertretungen in allen Dienststellen. Im Oktober und November 2018 beginnen die gesetzlichen Wahlen der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen, gefolgt von den Wahlen der Stufenvertretungen bis zum März 2019. Wir rufen alle schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten auf, ihr Wahlrecht wahrzunehmen und sich vielleicht sogar selbst als Kandidat aufstellen zu lassen – es geht um ihre Interessen. Ziel ist die Gestaltung eines inklusiven Arbeitsmarktes, ein von Vorurteilen und Ausgrenzung freies Arbeitsumfeld, in dem jeder Mitarbeiter Wertschätzung erfährt.



Internetauftritt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes





Interaktive Funkstreifenwagen in ...

... Sachsen-Anhalt

Die Einführung des Digitalfunks im Jahr 2011 im Land schuf die technische Voraussetzung, einen interaktiven Funkstreifenwagen (iaFStW) zu entwickeln. Eine Polizeistrukturreform machte es erforderlich, die Landespolizei flexibler und effizienter zu gestalten. Deshalb wurden, nach einiger Entwicklungszeit, am 29. April 2015 die ersten drei iaFStW im Bereich der Polizeidirektion Süd zur Erprobung in Dienst gestellt.

Viele Funktionalitäten, die auch heute noch verfügbar sind, wie die Sondersignalanlage, das Auftragsmanagement und ein Navigationssystem, standen zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung und lassen sich praktisch über ein Display ansteuern. Allerdings, und das sollte nicht unerwähnt bleiben, gab es auch Probleme, sowohl auf der technischen Seite, aber auch in der Akzeptanz im Kollegenkreis, die aber mittlerweile weitgehend ausgeräumt werden konnten. So wurden anfänglich Displays verbaut, die nicht entspiegelt waren und auf das Armaturenbrett aufgesetzt wurden. Diese finden mittlerweile im Radioschacht ihren Platz und wurden entspiegelt. Die zunächst umständliche Anmeldung im System, über zwei separate Anmeldemasken, konnte inzwischen so verschlankt werden, dass die Anmeldung wie auf dem PC in der Wache erfolgt.

Zusätzliches Feature in den Fahrzeugen, die bisher ausnahmslos in der Transporterklasse angesiedelt sind, ist das „rollende Büro“. Hier können die Kollegen genauso arbeiten wie an ihrem Arbeitsplatz im Revier. Auch in Zukunft wird der iaFStW weiterentwickelt. So ist zum Beispiel die Ausrüstung von Fahrzeugen der Van-Klasse als interaktive FStW in Arbeit. Auch der Umfang der möglichen Anwendung soll weiter forciert werden, so ist in Planung, die Abfragemöglichkeiten weiter voranzutreiben.

Mittlerweile stehen 105 iaFStW im Land zur Verfügung und die Zahl wird weiter steigen.

Andreas Reinert

... Thüringen

Einen interaktiven Funkstreifenwagen gibt es bisher in Thüringen nicht. Die Thüringer Landesregierung wurde vom Landtag aufgefordert, eine umfassende Konzeption zur Digitalisierung und Modernisierung der Thüringer Polizei zu erarbeiten. Hierbei soll neben den polizei- und datenschutzrechtlichen Aspekten, den polizeipraktischen Anforderungen auch ein Finanzierungs- und Realisierungskonzept ab dem Jahr 2020 enthalten sein. Besonders Planung, Gestaltung, Beschaffung, Entwicklung, Zertifizierung, Wartung und Betreuung im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) für die Thüringer Polizei müssen weiter professionalisiert werden. Hierzu soll überprüft werden, ob diese Aufgaben künftig auf einen bestehenden Landesbetrieb wie das Thüringer Landesrechenzentrum übertragen werden oder ein neuer Landesbetrieb errichtet werden könnte. Die Ausstattung mit mobiler Kommunikationstechnik im Einsatz- und Streifendienst der Thüringer Polizei soll eingeführt werden, um Datenabgleiche sowie Anzeigen- oder Aussagenaufnahmen ohne zeitlichen Verzug vor Ort digital durchzuführen und eine weitere Vorgangsverarbeitung zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger soll unter Einbeziehung des Modells der sogenannten „Onlinewache Thüringen“ das bestehende Angebot zur Kontaktaufnahme mit der Polizei ausgebaut werden.

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Datenschutzbeauftragten soll durch eine datenschutzkonforme und datensichere Regelung der Internetzugang für die Thüringer Polizei erleichtert werden. So sollen internetzugängliche Computerarbeitsplätze ausgebaut und den Bediensteten, insbesondere im Bildungszentrum der Thüringer Polizei in Meiningen und bei der Bereitschaftspolizei Thüringen, WLAN-Netzwerke zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 30. Juni 2019 soll die Landesregierung berichten.

Monika Pape

... Sachsen

Im Jahr 2014 hat die Polizei Sachsen die ersten interaktiven Funkstreifenwagen eingeführt. Die vereinfachte Bedienung von Funk und Sondersignalanlage sowie die erweiterte funktionale Unterstützung des Beamten durch integriertes Auftragsmanagement und Navigation machen den „Interaktiven Funkstreifenwagen Polizei Sachsen“ (IFPS) seitdem zu einem bewährten Einsatzmittel. Mittlerweile hat die Polizei Sachsen drei Generationen und zwei verschiedene Car-PC-Systeme im Einsatz. Der IFPS stellt dabei nur eine Komponente des „mobilen Büros“ dar. Ergänzend zum interaktiven Fahrzeug wird den Beamten ein mobiler Client (MPC) für die Arbeit im Außendienst zur Verfügung gestellt. Auf diesem können polizeifachliche Anwendungen mittels Anbindung über UMTS ausgeführt werden.

In Anbetracht neuer gesetzlicher Bestimmungen sowie der fortschreitenden Technisierung und Digitalisierung steht die Polizei Sachsen vor neuen Herausforderungen. Im Zuge des Projektes „Mobile Polizeiarbeit“ werden das Konzept „Interaktiver Funkstreifenwagen Polizei Sachsen“ fortgeschrieben sowie weiterführende Lösungen zur Unterstützung der mobilen Polizeiarbeit des Beamten konzipiert.

Zukünftig soll das derzeit favorisierte proprietäre Car-PC-System durch eine fahrzeugherstellerungebundene Lösung ersetzt werden. Die Funktionen zur Bedienung des Funks und der Sondersignalanlage, integriertes Auftragsmanagement und Navigation haben sich bewährt und werden im gleichen Maße umgesetzt. Für die in den Ursprüngen des IFPS angedachten weiterführenden Funktionalitäten wie beispielsweise die mobile Kurzauskunft wird im Rahmen des IuK-Vorhabens „Mobile Polizeiarbeit“ eine fahrzeugunabhängige Lösung entwickelt, um den Beamten unabhängig der Bindung an das Einsatzmittel eine Unterstützung im Außeneinsatz zu bieten.

Claudia Wachs

